



**HAL**  
open science

## Polizei abschaffen? Schon geschehen!

Fabien Jobard

► **To cite this version:**

Fabien Jobard. Polizei abschaffen? Schon geschehen!. Kriminologisches Journal - Krim J, 2022, 43 (4), pp.298-311. halshs-03856651

**HAL Id: halshs-03856651**

**<https://shs.hal.science/halshs-03856651>**

Submitted on 16 Nov 2022

**HAL** is a multi-disciplinary open access archive for the deposit and dissemination of scientific research documents, whether they are published or not. The documents may come from teaching and research institutions in France or abroad, or from public or private research centers.

L'archive ouverte pluridisciplinaire **HAL**, est destinée au dépôt et à la diffusion de documents scientifiques de niveau recherche, publiés ou non, émanant des établissements d'enseignement et de recherche français ou étrangers, des laboratoires publics ou privés.

Fabien Jobard

## **Polizei abschaffen? Schon geschehen!**

Einige Jahre vor der Bewegung Black Lives Matter, die 2020 das Thema prominent auf die öffentliche Agenda gesetzt hat, gab Alex Vitale's Buch *The End of Policing* (2017) der Frage nach der Abschaffung der Polizei einen ersten theoretischen Anstoß. Die Abschaffung der Institution Polizei, die Vitale von den USA aus anstrebt, würde versprechen, endlich mit der Institution zu brechen, die zugunsten der Herrschenden geschaffen wurde und ihre Vorrechte mit Gewaltmissbrauch und rassistischer Diskriminierung ausübt, ohne dabei ihrer gesellschaftlichen Verantwortung (Verbrechensbekämpfung, Hilfeleistung, ...) jemals gerecht zu werden. Dieser Artikel stellt dieses Projekt nicht in Frage. In dem Bemühen, die Polizeifrage einerseits zu historisieren und andererseits zu entprovinzialisieren, legt der Artikel jedoch nahe, dass die Polizei eine weniger dominante und omnipräsente Institution ist, als es den Anschein hat, und zeigt so die Ausgestaltung, die Gesellschaften in unserer Geschichte angenommen haben oder heute anderswo als im Westen annehmen, wenn es keine oder fast keine öffentliche Polizeibehörde gibt. Ist das Versprechen einer Gesellschaft ohne Polizei, also keine hoffnungsvolle Utopie, sondern vielmehr bereits Realität in der Welt in der wir leben?

### **Schlüsselwörter:**

*Polizei, Abolitionismus, Rechtspluralismus, Vigilantismus, Bürgerpolizei*

Preceding the Black Lives Matter movement, which put the issue on the public agenda, by a few years, Alex Vitale's *The End of Policing* (2017) gave theoretical impetus to the issue of police abolition. The abolition of the institution of policing, envisaged by Vitale from the United States, would promise to break with this institution created for the benefit of the dominant, exercising its prerogatives with abuse of force and racial discrimination, without even its promises (fighting crime, providing relief...) ever having been fulfilled. This article does not question the validity of such a project. In an effort to historicise and provincialize the police issue, the article suggests that the police is a rarer and more precarious institution than it appears, and thus shows the faces that societies have taken in our history or that they take today elsewhere than in the West when they have no police, or so few. As a promise of a new world, would not a society without police be our own world?

Keywords:

*Police, Abolitionism, Norm plurality, Vigilantism, Community Policing*

Die Polizei abzuschaffen ist eine vielversprechende Idee, denn die Makel, die dieser Institution anhaften, scheinen unheilbar zu sein: Gewalt, Irredentismus, Rassismus, Machismo, Autoritarismus (Vitale 2017, mit Ausdehnungen bzw. Variationen in bspw. Deutschland: Derin/Winkler 2021 oder in Frankreich: Lordon 2019, Bentounsi et al. 2020, Quadruppani et al. 2021). Heute scheint die Polizei so tief in unseren Gesellschaften verankert und so selbstverständlich mit dem modernen Staat verbunden zu sein, wie es die Nationalflagge oder die Mehrwertsteuer auch sind (Derin/Singelstein 2022, 357). Aus diesem Grund ist ihre Abschaffung ein wahrhaftig radikaler Vorschlag (lat. radix = Wurzel): Die Polizei scheint an der Wurzel unserer Modernität zu liegen. Deshalb muss sie – so das abolitionistische Versprechen – aus unserer Zukunft entwurzelt werden.

Im folgenden Artikel bestreite ich keineswegs die Zielsetzung: Polizei abschaffen. Da die Polizei in Frankreich, dem Land, in dem ich lebe und forsche, eines ihrer schlimmsten Gesichter zeigt (zumindest für europäische Verhältnisse) halte ich Abolitionismus ohnehin für ein edles Projekt (Jobard 2021a, Fillieule/Jobard 2023). Mein Standpunkt ist eher ein empirischer: Ich möchte den Abolitionismusentwurf nicht anhand der vermeintlichen Vorteile beurteilen, die er mit sich bringen würde, sondern anhand

historischer und gegenwärtiger Erfahrungen, die die unterschiedlichen Sicherheitssysteme unseren Gesellschaften hinterlassen (haben). Während die Abschaffung alle Merkmale eines revolutionären oder sogar utopischen Vorschlags aufweist (eine "polizeilose Gesellschaft" klingt genauso utopisch wie damals eine "klassenlose Gesellschaft"), zeigt uns ein zugleich historischer und nach Chakrabarty (2012) von einem Willen zur Entprovinzialisierung der Situation inspirierter Blick, also ein weniger ethno- und gegenwartszentrierter Blick schnell, dass die Polizei eigentlich ungewöhnlicher und prekärer ist, als gedacht.

Meine These ist, dass der Vorschlag zur Abschaffung der Polizei wie eine Utopie dargestellt wird, obwohl die Abwesenheit von Polizei sowohl unsere europäische Geschichte bestimmt als auch eine Realität in der heutigen Welt darstellt. Die Abschaffung der Polizei ist also keine Utopie: Sie ist unsere Vergangenheit und auch die Gegenwart der meisten unserer Gesellschaften. Die Polizei abschaffen? Sehen wir uns erst an, was war und was ist.

### *Nachtwacht*: Über unsere Sicherheit wacht die Bourgeoisie

*De compagnie van kapitein Frans Banninck Cocq en luitenant Willem van Ruytenburgh maakt zich gereed om uit te marcheren* (deutsch: *Die Kompanie von Hauptmann Frans Banninck Cocq und Leutnant Willem van Ruytenburgh macht sich marschbereit*). Dies ist der Titel – kurz „Nachtwacht“ (dt: *die Nachtwache*) –, den das Rijksmuseum Amsterdam einem monumentalen Gruppenporträt Rembrandts gab. Das Gemälde zeigt bewaffnete Menschen, die sich vor einem Gebäude in Amsterdam versammelt haben. Es stellt eine Gruppe von etwa 15 jungen und älteren Männern dar, die alle möglichen schlecht zusammenpassenden Uniformen tragen und mit Hellebarden, Partisanen, Piken und Arkebussen bewaffnet sind. In der Mitte dieser Gruppe, die keine klare Ordnung aufweist und sich an einem halbdunklen Ort aufhält, der nicht einmal erkennen lässt, ob es sich bei einigen Waffenträgern um junge Bürger oder Kinder handelt, scheinen ein Mann und sein Berater die Einzigen zu sein, die wissen, welche Pflichten die Truppe erwarten: der Hauptmann Frans Banninck Cocq, Bürgermeister von Amsterdam, und sein Leutnant Willem van Ruytenbuch.

Das ist die Polizei vor der Polizei – vor der Pariser Polizei, die 1667 gegründet wurde, der Londoner Polizei, die 1829 gegründet wurde, der Bostoner Polizei, die 1838 gegründet wurde, und allen nachfolgenden Polizeien, die sich an diesen verschiedenen Vorbildern orientierten (Emsley 2004). Diese Polizei vor der Polizei trägt unterschiedliche Namen (Rosenbaum/Sederberg 1976, Rawlings 2003), die sich entweder auf den Begriff der Überwachung oder der Pan-Vision ("watch", "vigilante") oder auf den eher römischen Begriff der Miliz ("militia") beziehen – in Deutschland meistens „Bürgerwehren“, bspw. die Berliner Bürgergarde von 1806. In den Vereinigten Staaten verbreitet sich der Begriff "Posse", als Verkürzung von "posse comitatus" (militärische Macht oder Gewalt des Komitees). Diese hatten im Mittelalter die Macht, alle verfügbaren Männer zu vereinen, um eine drohende Gefahr zu bekämpfen, vom Hochwasser eines Flusses bis hin zu einem Volksaufstand. In den riesigen nordamerikanischen Gebieten, abseits jeglicher spürbarer Präsenz des Staates, wurde die „Posse“ vom Sheriff zusammengerufen, um einen entflohenen Räuber zu suchen oder einen Schwarzen zu hängen, der sich der Aufsicht seines Herrn entzogen hatte (Rao 2008). In der Hip-Hop-Kultur der 1980er Jahre wurde der Begriff ironisierend wieder aufgegriffen und Gruppen von Musiker\*innen, Tänzer\*innen und Graffiti-Künstler\*innen wurden so bezeichnet. Anscheinend haben diese Vorphilizeien also kein besonders positives Image hinterlassen unter *People of Colour*.

Aus politischer Perspektive verteidigten die Milizen in Europa ihre Vorrechte hartnäckig: Die Ordnung in der Stadt zu gewährleisten, ermöglichte es den Stadtvätern, ihre Macht zu erhalten und den Staat und die Zentralregierung von den Angelegenheiten der Stadt fernzuhalten, wie der erbitterte Kampf der Londoner Kommune gegen die Einführung jeglicher Form einer öffentlichen Polizei zeigt. Eine gute Gemeindepolizei war in der europäischen Geschichte also eine Polizei von Notabeln, die die soziale Ordnung der Stadt schützten, indem sie darauf achteten, aus eigener Kraft für Ordnung zu sorgen. Der

Feind dieser Milizen? In erster Linie: Unordnung, Landstreicherei, Feuer, Brandstiftung und Diebstahl. Aber auch jene "*central governmental intervention*", wie Alex Vitale (2017: 36) es nennen würde, versuchte der städtischen Oberschicht und aristokratischen Eliten ihre bewaffneten Privilegien zu verwehren: Ihre eigenen Wachen und Milizen schützten die urbanen Eliten vor jedem Versuch, irgendeine staatliche bzw. von Steuern finanzierte Polizei einzuführen. Ohne diesen Punkt weiter zu vertiefen, kann man eine nicht weniger ironische Ähnlichkeit zwischen der radikalen und der elitären Kritik an staatlichen Institutionen feststellen. Aus der libertären Tradition lässt sich in diesem Sinne auch die Stimme eines Henry David Thoreaus zu den frühen Zeiten der Professionalisierung der bewaffneten Korps anführen, der die „*militia, jailers, constables, posse comitatus, &c.*“ als „*commonly esteemed good citizens*“ bezeichnete (*On The Duty of Civil Disobedience*, 1849, 5-6, zitiert nach Rao 2008, 2).

Das Programm "Polizei abschaffen" lässt also weniger auf eine utopische Gesellschaft schließen als erstmal vielmehr auf unsere eigene europäische oder westliche Geschichte! Die *Nachtwacht* ist tatsächlich die europäische Form polizeifreier städtischer Gesellschaften. Welche Ordnung sicherten diese Vorphilizen aber genau? Gibt es aus heutiger Sicht besondere Gründe, sie zu vermissen und die professionellen Polizeien, die ihnen folgten, abzulehnen?

Vorphilizei oder Polizei: Welche ist besser?

Aus dem abolitionistischen Buch von Alex Vitale erfahren wir leider wenig über diese Vorphilizen (die „*local, nonprofessional constables*“), außer dass sie sehr wahrscheinlich nicht begehrenswerter waren als die professionellen Polizeien, die im Laufe des 19. Jahrhunderts zustande gekommen sind. Vitale formuliert ein erstes ablehnendes Urteil: „*this new force [d.h. die Londoner Polizei ab 1829] was more effective than the informal and unprofessional 'watch' or the excessively violent and often hated militia and army*“ (S. 35). Leider wird dieser Gedanke nicht weiter vertieft und die (historischen) nicht-professionalisierten Ausformungen der Polizei keiner genaueren Analyse unterzogen. Stattdessen beschränken sich Vertreter des Abolitionismus häufig darauf, auf eine eventuelle „Gesellschaft ohne Polizei“ zu referieren.

Die Laienpolizeien unserer europäischen Städte waren Bürgermilizen (Monkkonen 1981: 30-40, Klockars 1985: 20-34, Descimon 1993, Rawlings 2003, Milliot et al. 2020: 29-46). Sie bestanden aus bewaffneten Notabeln, die diese Arbeit übernehmen mussten, um ihre verschiedenen Vorrechte aufrechtzuerhalten. Die Milizen bestanden aus etablierten und anerkannten Mitgliedern der Klasse der Besitzenden und patrouillierten in erster Linie, um ihr eigenes Eigentum und Territorium zu schützen und die Sicherheit der Besitzenden überhaupt zu gewährleisten. Alle diese Bürgerwehren erfüllten also eine doppelte Aufgabe: Sie schützten die guten Sitten und die sozialen Hierarchien, indem sie verhinderten, dass bürgerliche oder Handelsviertel durch Übergriffe von Gaunern und Landstreichern gestört wurden.

Die Ordnung, die gewährleistet wurde, war jedoch nicht nur eine gesellschaftliche Ordnung. Sie war auch stark moralisch geprägt. Die englische Vorphilizei, die bis 1829 durch das Statute of Winchester von 1285 organisiert wurde, ist ein einleuchtendes Beispiel dafür. Die heutigen *Police Constables* sind die Nachfahren der *Parish Constables*, der Notabeln und Söhne von Notabeln, die ihre Legitimität (und ihre Mandate) von den Kirchen ableiteten. Das Wichtigste für sie war natürlich, die "men without roots" (Emsley 2007: 43), die ohne Erlaubnis in den Straßen der Stadt herumlungerten, "on the beat" in Form von "street justice" abzuweisen und zu bestrafen.<sup>1</sup> Ihre Aufgabe war auch, die guten Sitten zu überwachen, was beispielsweise beinhaltete, die Gottesdienstverweigernden zu ermahnen. Ihre

---

<sup>1</sup> Es ist unnötig zu betonen, dass die „Figuren des Anderen“ heute die primären Motivationen für Neugründungen von verschiedensten Formen von Bürgerwehren oder Sicherheitsvereinen darstellen, wie sie im Jahr 2015 in innerhalb von ganz Deutschland zu beobachten waren (Dau 2019). Siehe zu diesem Thema auch den Beitrag von Künkel/Piening 2020 zu möglichen Erscheinungen von Gemeinschaftspolizeien im heutigen Sachsen.

Zielobjekte waren daher die Landstreicherei (von Fremden) sowie Trunkenheit und sexuelle Freizügigkeit. Die Vorphilizei war stark von der Kirche und dem moralischen Anstand geprägt. Diese Bindung an die Kirche und die kirchlichen Pflichten zeigte sich aber auch darin, dass diese *Parish Constables* auf Wohltätigkeit achteten und Landstreicher (notfalls mit Gewalt) dazu bringen sollten, die Nacht in den Heimen der Kirche zu verbringen. Wie die Historiker\*innen es über die frühe Preußische Polizeibehörde schreiben, ging es ihnen vornehmlich darum, "die Einhaltung sozialer und religiöser Verhaltensnormen" zu gewährleisten (Landwehr 2008: 56).

Wie gezeigt werden konnte, waren die Vorphilizeien sehr bedacht darauf, ihre Unabhängigkeit im Verhältnis zum Staat und der Regierung zu wahren. Gleichzeitig waren ihre Aktivitäten selbstverständlich in höchstem Maße abhängig von den Machtverhältnissen innerhalb der Gesellschaft: Diese bürgerlichen Patrouillen handelten im Sinne der dominanten städtischen Schichten, zu Lasten subalternen gesellschaftlicher Kategorien und Klassen, und basierten auf der von der Kirche definierten moralischen Ordnung. Das hier angeführte historische Beispiel bekräftigt also folgende Erkenntnis: Die Polizei, sei sie professionalisiert oder nicht, staatlich oder nicht, ist immer ein Spiegel der gesellschaftlichen Machtverhältnisse. Die professionelle Polizei abzuschaffen, ohne die Ökonomie dieser Machtverhältnisse zu hinterfragen, verspricht demzufolge keinen großen Mehrwert. So zeigen seit Clive Emsley (1986) Historiker\*innen entgegen der „klassischen/orthodoxen“ Geschichte der sog. „New Police“, dass der Übergang von einer Vorphilizei zu einer öffentlichen professionellen Polizei, wie beispielsweise der 1829 von Sir Robert Peel gegründeten Londoner Polizei, weniger einen Bruch, als vielmehr eine weitgehende Kontinuität der Polizeiarbeit darstellte, besonders im Hinblick ihrer Aufgaben und Pflichten.

Des Weiteren sollte man sich auf keinen Fall einbilden, dass diese Bürgerpolizei nach dem Prinzip gleichberechtigter Partizipation mit jungen Männern aller Schichten gleichermaßen besetzt wurde. Die Straßen zu patrouillieren, war für sozial aufstrebende Klassen, die mit ihren eigenen unternehmerischen Angelegenheiten beschäftigt waren, nichts als eine Unannehmlichkeit. Noch dazu bestanden die Aufgaben darin mit den untersten sozialen Schichten zu interagieren, von denen man sich gemäß dem bürgerlichen Ethos möglichst fernhalten sollte. Mit zunehmender Macht und geschäftlichen Verpflichtungen bezahlte die Bourgeoisie deshalb junge Männer der untersten Gesellschaftsschichten dafür, ihre Patrouillen-Dienste zu übernehmen. Diese Ersatzkräfte waren häufig Männer, die aus der Wehrpflicht entlassen wurden, arbeitslos waren, aber an der Waffe ausgebildet wurden. Diese Milizen neuer Art zogen die schlimmsten Urteile auf sich, wie das der Louisiana Gazette 1808 (in Monkkonen 1981, 32): „Since substitutes have been allowed, the patrol is composed principally of the most worthless part of the community, not to use a more appropriate term. It is like setting wolves to guard sheep“. So erlebte die Vorphilizei eine schleichende Professionalisierung, wie wir sie auch später noch in städtischen Gebieten beobachten, in denen die Polizei zu schwach vertreten ist, um alleine für öffentliche Ordnung und Überwachung zu sorgen (Bergien/Pröve 2010). Die Entstehungsgeschichte der Polizei liefert also eine zweite Erkenntnis: So delikat und heikel die gesellschaftliche Rolle der Polizei auch sein mag, weil sie das grundlegende Gleichgewicht des Zusammenlebens unserer Gesellschaften und Gemeinschaften direkt beeinflusst (Jobard 2001), so sehr besteht ihre alltägliche Arbeit aus kleinteiligen Aufgaben, die die Härte der Straße und das Elend der Menschen berühren und die deshalb gegen Bezahlung nur zu gerne abgegeben werden. Professionalisierung und Delegation sind also zwei problematische Dynamiken, die die Gewährleistung öffentlicher Ordnung, Ruhe und Frieden unweigerlich mit sich bringt.

Aus diesen Ausführungen wird ersichtlich, dass das Projekt des Abolitionismus die Augen verschließt vor den Lehren der Geschichte urbaner Räume in der westlichen Welt. Diese Gesellschaften, die für die längste Zeit ohne eine professionelle Polizei auskamen, waren keine Gesellschaften ohne gewaltsame Herrschaftsverhältnisse – ganz im Gegenteil. In seinem Buch, zieht es Alex Vitale dennoch vor, sich auf das Potential von „empowered communities“ zu verlassen. „[A]ny real agenda for police reform must replace police with empowered communities working to solve their own problems“ (2017: 30). „To solve their own problems“ verweist allerdings vor allem auf die Aufarbeitung von Devianz, Delikten und Konflikten, und weniger auf die einfache Gewährleistung von Sicherheit im öffentlichen Raum. Hier

verbirgt sich also eine Forderung nach einer Justiz, die von der *Community* ausgeübt wird. Ein weiteres Mal stellt sich die Frage: Ist dieser Aspekt des Abschaffungsprogramms eher Utopie oder Geschichte?

## Zwei historische Beispiele von „empowered communities“

Um unserer Methode treu zu bleiben, werden wir statt von „empowered communities“ zu träumen, untersuchen, ob die Geschichte aufschlussreiche Beispiele von ihnen liefern kann.

Abgesehen von einigen experimentellen Ausformungen ist historisch betrachtet die Dorfgemeinschaft das naheliegendste Modell einer „empowered community“. Sie basiert auf zwei Elementen des kollektiven Handelns: Der „*autodéfense communautaire*“ und der „*infra-justice*“ (ich übernehme hier die Terminologie französischer Historiker\*innen). Unter „*autodéfense communautaire*“ verstehen Historiker\*innen die Fähigkeit von Dorfgemeinschaften sich aus eigener Kraft vor externen Bedrohungen (wie Räubern oder wandernden Soldaten) zu schützen. Das weitgehende Fehlen von Polizei- und Streitkräften in den ländlichen Gebieten hatte diese Art der kollektiven Selbstverteidigung notwendig gemacht. Die Verteidigungskapazitäten waren sogar so ausgeprägt, dass Gendarmen in Frankreich sich erst Mitte des 19. Jahrhunderts halbwegs sicher sein konnten, bei Unruhen und Widerstand von Dorfbewohnern überhaupt die Oberhand zu haben (Lignereux 2008). Vorher war es der staatlichen Obrigkeit, den Gendarmen, nur nach Verhandlungen mit den lokalen Notablen oder unter erheblichen Risiken möglich, in den Dörfern zu intervenieren. All dies kann eine gewisse Romantik der Gemeinschaft nähren, aber die hier angeführten Verteidigungsmechanismen nach Außen, garantierten natürlich in keiner Weise eine besonders ausgeprägte Gerechtigkeit oder ein gerechtes *Empowerment* innerhalb dieser Dorfgemeinschaften.

Im Falle der Justiz und von Machtverhältnissen im Inneren der Gemeinschaften ist es eher das Konzept der „*Infra-justice*“, die von Historiker\*innen hervorgehoben wird. Ob ländlich oder städtisch, die europäischen Gesellschaften zogen es in der Tat immer vor, Konflikte innerhalb der eigenen dörflichen, genossenschaftlichen, beruflichen oder religiösen Gemeinschaften zu lösen, ohne die Unterstützung der externen Autorität der Obrigkeit. Das Recht war damals also ohnehin „*infra-judiciaire*“ und bestand aus „*Infrajustiz*“ (Castan 1982, Garnot 2000, s. Härter 2012 zur Übernahme des französischen Begriffes, auch Sälter 2000 und Robert 2005: 19-36).

Edward P. Thompsons Begriff der „moralischen Ökonomien“ der ländlichen und vorindustriellen Gesellschaften Englands steht dem Begriff der *Infrajustiz* am nächsten, indem er die Regeln und Verpflichtungen beschreibt, an denen die Herrscher des Ortes sich eng orientieren mussten, um überhaupt ihre Herrschaft ausüben zu dürfen (Thompson 1971). Um die Begriffe „*Infrajustiz*“ und „moralische Ökonomie“ in einem Wort zusammenzufassen, können wir festhalten, dass die Gemeinschaftsjustiz zwar dafür sorgte, dass die Herrschenden sich nicht an der guten existierenden Ordnung (sozial, wirtschaftlich, moralisch, etc.) vergriffen, aber gleichzeitig die soziale Ordnung durch sie erst respektiert und aufrechterhalten wurde.

Es herrscht Uneinigkeit unter den Historiker\*innen, ob diese Form der sozialen Regulierung etwas mehr Gerechtigkeit und Effektivität herstellte als die staatliche Rechtsordnung. Einerseits ist anzunehmen, dass „die *infrajustizielle* Konfliktregulierung stärker den Opferinteressen entgegenkam und als weniger kostenintensive, günstigere, flexiblere und effektivere Konfliktregulierung gelten könnte; Aushandeln, Mediation, Arrangement und Kompensation erbringen einen ‚*profit de la réparation*‘ (O. in frz.), der durch staatliche Strafjustiz und Strafe nicht erreicht werde“ (Härter 2012, 140). Andererseits war Gewalt, sei sie inter-individueller (Duell) oder gemeinschaftlicher (Verbannung, Lynchen, etc.) Natur, nie auszuschließen, wie es Härter und Garnot beide auch betonen. Zur Abmilderung bzw. Beendigung solcher Gewaltausbrüche gegen die Schuldtragenden haben auch berufliche Polizeien nach und nach beigetragen, sei es in Paris des 18. Jahrhunderts (Farge/Revel 1989) oder in Kreuzberg zu Beginn des 20.

Jahrhunderts (Lindenberger 1995) oder aber in den südlichen Staaten der USA Anfang des 20. Jahrhunderts (Niedermeier 2014).

Darüber hinaus bildeten Gemeinschaften nur hinter den eisernen Demarkationslinien der üblichen Machtverteilung „empowered communities“. Von sozialer Gerechtigkeit und politischer Teilhabe der Schwächeren bzw. der Kleineren gegenüber den Machthabenden (so lässt sich dem unklaren Begriff „empowered community“ Inhalt verleihen) kann man sicherlich nicht sprechen: Unrecht war damals Norm und Alltag, solange die Machthaber sich keines zu großen Missbrauch schuldig machten. Ehre und Status, die über die Geburt bestimmt wurden, waren die Maßstäbe der „Rechtsordnung“, um hier einen offensichtlichen Anachronismus zu gebrauchen. Das Konzept „Unrecht“ enthüllt im Kontext der Zeiten, von denen hier die Rede ist, einen wahrhaftigen Anachronismus: Von Unrecht kann nur die Rede sein, wenn es ein kollektives Bewusstsein dafür gibt, was Recht ist. In der Vormoderne aber herrschte ein allgemeiner Normenpluralismus, weswegen jegliche Devianz gegenüber „dem Recht“ unvorstellbar war. Deshalb suchten auch die Benachteiligten dieser Zeit im Laufe der Moderne immer häufiger den Schiedsspruch einer neutralen, außenstehenden Autorität, um sich irgendwie gegen Mächtigere verteidigen zu können. Schon im Laufe des 18. Jahrhunderts nahmen die Menschen (die „Communities“ in Vitales nordamerikanischem Vokabular) immer häufiger die Berufsjustiz in Anspruch, die von unabhängigen Richtern oder zumindest Obrigkeitsgerichten ausgeübt wurde und sich auf eine Staatsmacht stützte. Arlette Farge und Michel Foucault haben in diesem Sinne gezeigt, dass es die einfachen Familien gewesen sind, die die königliche Macht aufforderten, den unruhestiftenden älteren Bruder oder den alkoholkranken und gewalttätigen Vater einzusperren („embastiller“ – s. Farge/Foucault 1982: 16-19, auch Landwehr 2006: 311-312, Emsley 2004: 202). Langsam lernten Untergeordnete, Schwache und Unterdrückte die Sprache des Rechts und sich als „Opfer“ und deshalb auch Rechtsinhaber zu bezeichnen (Dinges 2000).<sup>2</sup>

An dieser Stelle zeigt sich, neben dem unpräzisen Konzept der „empowered community“ die zweite fundamentale Unstimmigkeit der von Vitale vertretenen ahistorischen Perspektive. Dieser sieht in der Entstehung und Konsolidierung einer Rechtsordnung ausschließlich den Ausdruck einer Staatsmacht, die sich mit Hilfe von Gewalt den communities“ aufzwingt. Allerdings ist diese Rechtsordnung auch eine, der sich die Individuen im Laufe der Zeit selber zugewandt haben. Dem Gedanken, dass die staatliche Obrigkeit das Recht gewaltvoll oktroyiert hat, muss demnach entgegnet werden, dass der Staat auch die Hoffnung (welche wengleich selten gänzlich erfüllt wurde) verkörperte, der sehr ungleiche und ungerechte Normenpluralismus könne durch ein Recht und eine Justiz ersetzt werden, die unabhängig von den innergemeinschaftlichen Herrschaftsverhältnissen entscheide. Es waren also die Menschen, die sich an *die* Justiz und *die* Polizei gewendet hatten, weil die Infrajustiz ihnen nach und nach immer weniger geeignet erschien, um ihren Ansprüchen einer Verteilung von Macht zu entsprechen, sprich weil sich die Maßstäbe der moralischen Ökonomien innerhalb der Gesellschaft nach und nach grundlegend veränderten. In diesem Punkt zeigt sich der Anachronismus, der dem Wunsch nach dem „enforcing empowered communities“ inhärent ist: Entweder der Ansatz beschränkt sich auf eine Verstärkung von Mediationsprogrammen und Täter-Opfer-Ausgleichen nach dem Prinzip der restaurativen Justiz und ist in diesem Fall weit weniger disruptiv, als er erscheinen mag; oder aber er sieht tatsächlich eine Rückkehr zu einem Rechtspluralismus vor, in welchem Fall es äußerst fraglich wäre, wie die Schwächsten innerhalb der gesellschaftlichen Dominationsverhältnisse geschützt werden könnten. Eine Frage, die sich auch die Schwächsten gestellt zu haben scheinen. Zwei aktuelle Beispiele besonders brutaler Polizeien, der französischen und der US-amerikanischen, unterstützen diesen Befund. Es zeigt sich, dass in diesen Ländern gerade in den am stärksten benachteiligten und brutalisierten Vierteln, die Forderungen nach

---

<sup>2</sup> Bestimmte gesellschaftliche Gruppen mussten sehr lange darauf warten, den „Opfer“-Status für sich reklamieren zu können – so zum Beispiel Frauen und Kinder, die Opfer von innerfamiliärer Gewalt wurden. Es ist in diesem Zusammenhang im Übrigen verwunderlich, dass die Debatte über die Abschaffung der Polizei gerade in dem Moment aufkommt, in dem Polizei und Justiz sich endlich dem Gewaltraum annimmt, den die Familie darstellt – wengleich sie dies mit größter Ungeschicklichkeit tun (Boussaguet 2009, Pérona 2019).

mehr Polizei am größten sind (siehe zu Frankreich Jobard 2021b, zu den USA und im Speziellen zu den aktuellen Referenden zum Abbau der Polizei in Minneapolis Herndon 2021) – freilich nach einer anderen, veränderten Polizei, aber einer öffentlichen Polizei in jeden Fall.

Diese historischen Betrachtungen sind, wie wir es im Folgenden sehen werden, tatsächlich für die Aktualität von großer Bedeutung, denn die Forderung „Polizei abschaffen“ kann nur auf der Grundlage eines unreflektierten Ethnozentrismus plausibel erscheinen. Im Gegensatz dazu ruft der hier vertretene Ansatz dazu auf, die Debatte zu entprovinzialisieren und den Blick über unsere engen westlichen Grenzen hinweg auszuweiten.

Leben die Menschen nicht heute schon in polizeilosen Gesellschaften?

In unserer heutigen Welt gibt es die Polizei eher als Mangelware als im Überfluss (zur gleichen Überlegung mit anderen Mitteln: Derin/Singelnstein 2022, 380). Ob in ländlichen Gebieten oder in wachsenden Megastädten, in großen Teilen der Welt ist die öffentliche Hand nicht in der Lage, professionelle Polizeikräfte zu finanzieren, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Der Großteil der Alltagssicherheit auf dem afrikanischen und asiatischen Kontinent wird von privaten und, um es in den Worten von Alex Vitale zu sagen, "gemeinschaftlichen" Organisationen gewährleistet. Vigilantismus ist beispielsweise die bedeutendste Form der Polizei in afrikanischen Ländern. Diese Gruppen sind um die lokalen Eliten (lokal heißt hier: auf Nachbarschaftsebene) herum organisiert und in Aufgaben und Pflichten eingebunden, die perfekt zu den Moralökonomien passen, die E. P. Thompson für das England des 19. Jahrhunderts beschrieben hat. Ob in Nigeria, Südafrika, Sudan, Ghana oder Niger, die Polizei wird von Gruppen junger Menschen ausgeübt, die manchmal männlich, manchmal weiblich und männlich sind, manchmal religiöse Grundsätze des guten Benehmens propagieren – in jedem Fall handelt es sich fast immer um Grundsätze der Sittlichkeit, insbesondere in Bezug auf Alkohol und Frauen (u.a. Fourchard 2021: Teil 2, Göpfert 2012, Revilla 2021, Tankebe 2009). Ihr wesentliches Machtinstrument ist, was Philippe Robert (2005: 40) in einem anderen Kontext als „nachbarschaftliche Kontrolle“ bezeichnet, die einfach auf der Identifizierung bekannter Gesichter beruht. Ein von Mirco Göpfert interviewter "Quartiervorsteher" fasst diese Dynamik der Nachbarschaftsüberwachung perfekt zusammen, wenn er von den Cornerboys spricht, die an den Eingängen zu den Märkten und Quartieren herumhängen, und dort die Bewegung der Menschen überwachen und für Sicherheit sorgen (in gewissen Fällen aber auch sanktionieren und auf der Grundlage von selbst verliehenen Strafbefugnissen „streetjustice“ praktizieren). Die gesamte Arbeit dieser Gemeinschaftspolizeien findet unter dem weit entfernten Blick der öffentlichen Polizei statt, könnte aber genauso gut ohne sie erfolgen:

"I have been chef de quartier for thirteen years and there has not been a single case of burglary, only petty theft within families. You know why? There are always people in the street, the whole night long. And everybody knows everybody. If you come and you are not from here, everybody will know it. And if you have no business being here, you need to explain what you want. If you are a thief, the youth will beat you well. They can even beat you to death! They are very proud and they can be so fierce! If you are a thief, you will run into the arms of the police rather than be caught by our youth" (in Göpfert 2012: 64).

Es ist eine Polizei, die auf gegenseitigem, alltagsbezogenem Kennenlernen beruht, eine Polizei, die nur eine entfernte Beziehung zu jeder "central governmental intervention" hat, eine Polizei, deren Einsatzrahmen durch die Sitten und Gebräuche der Nachbarschaft definiert wird, eine Polizei, die "die" Polizei auf den Status eines "somewhat exotic object" verweist (Beek u.a. 2017: 7): Die Polizeiarbeit auf Gemeindeebene ist auf dem afrikanischen Kontinent durchaus Alltag.

Zweifellos sind die Regelungen auf dem asiatischen Kontinent komplexer, wo der Staat (oder genauer gesagt die "Stateness") über viel stärkere Mittel verfügt, um seine Präsenz und seine Sichtbarkeit zu gewährleisten. Selbst in einem der zentralisiertesten, leistungsfähigsten und brutalsten Staaten wie der



Volksrepublik China war bis zu den heutigen Zeiten klar, dass die Handlungsfähigkeit der Volkspolizei nur auf ihrer Fähigkeit beruht, alle bereits bestehenden Netzwerke der sozialen Kontrolle und nachbarschaftsbezogene Überwachung zu durchdringen, „from self-cultivation to family discipline, to clan rule, to social surveillance, to communal self-help“ (Wong 2009: 2). Die soziale Kontrolle, die von der Familie, der Werkstatt oder dem Betrieb, den Hausmeister\*innen, der Freundschafts- und Selbsthilfegruppe des Viertels usw. ausgeübt wird, reicht in der Tat weitgehend aus, um die Polizeiaufgaben auszuüben. Und wenn es nicht ausreicht, bspw. zur Repression von gesellschaftlichen Unruhen und Aufständen, greifen die staatlichen bewaffneten Ordnungskräfte ein.

Es ist interessant, wie sich Forderungen nach polizeilosen Gesellschaften und „empowered communities“ auf Geschichte und Gegenwart beziehen. Bereits im Angesicht der großen Legitimitätskrise, der US-amerikanischen Polizei im Laufe der 1960er und 70er Jahre war es ein Lösungsansatz, Formen des *Community Policing* zu entwickeln, ohne dabei zu vergangenen kommunitaristischen Praktiken des kommunalen Klientelismus der 1940er und 50er Jahre zurückzukehren. Hier waren die vom Bürgermeister ernannten Polizeichefs gleichzeitig die Wortführer der ethnischen *Communities* der verschiedenen Stadtviertel (eine in „empowered communities“ immer noch verbreitete Praktik). Ein Modell, das die Theoretiker der 1970er Jahre, ihnen voran David Bayley, im Kopf hatten, war das in Japan. Soziale Kontrolle findet hier hauptsächlich in gemeinschaftlichen, familiären und vor allem territorialen Kreisen statt, wobei die Polizei mit mehreren Polizeiüberwachungsstellen *Kôban* (交番) tief in der nachbarschaftlichen Überwachung verankert ist (*chônai-kai*, 町内会). In Japan haben Mieter\*innen- und Bewohner\*innenvereine die besonderen Kompetenzen, sich Einblicke in das Leben der Menschen zu verschaffen und Devianz jeglicher Art den Behörde mitzuteilen, um so Sicherheit innerhalb der Gemeinschaft zu ermöglichen – eine Herangehensweise, die dem westlichen Verständnis der Rechtsstaatlichkeit in vielerlei Hinsicht widerspricht. Die meist nicht sehr erfolgreichen Versuche, verschiedensten Formen des „neighbourhood policing“ als Partnerschaften zwischen Polizei und *Community* einzuführen, sind die direkte Übertragung dieser Inspirationen von weit her auf den westlichen Kontext.

Kurz gefasst ist also die Polizei in den meisten Teilen der Welt nach wie vor voll und ganz auf „die Gemeinschaft“ ausgerichtet (Favarel-Garrigues/Gayer i.E.). Eine Abschaffung der Polizei hätte daher nur insofern Auswirkungen, als dass sie eine „Staatspräsenz“ (um den Ausdruck von Deluermoz 2012 zu verwenden) aufheben oder den lokalen Komitees, die soziale Kontrolle ausüben, eine gewisse „Stateness“ (Beek et al. 2017) nehmen würde. Die unter anderem gemeinschaftliche, stellvertretende, lokale und clanartige Natur der Kontrolle, die von der Gruppe über den Einzelnen ausgeübt wird, würde so jedoch nicht grundlegend verändert.

Unsere Berufspolizeien, die über ein gewisses staatliches Gewaltmonopol verfügen, sind eher eine regionale als eine universelle Form der Polizei. In den meisten Ländern wird der öffentliche Raum durch ein Geflecht aus öffentlicher Polizei und privaten Vereinbarungen reguliert, die entweder professionell (bspw. als private Sicherheitsdienste) oder gemeinschaftsbasiert sind. Aus dieser Perspektive bieten die theoretischen Arbeiten zu *plural policing* einen angemesseneren Rahmen zur Analyse des Spannungsfeldes rund um die Polizei im Allgemeinen (wenngleich diese sich sehr bzw. zu sehr auf die Staatsgewalt konzentrieren): In dieser Debatte geht es weniger um eine Abschaffung der Polizei, als darum zu bestimmen 1) in welchem Maße die öffentliche Polizei *community*-orientiert sein sollte und auf welche *Community* sie dabei verweist? 2) Welche Arten von Partnerschaften es einer Vielzahl von Gruppen der Überwachung, Kontrolle und Vigilanz erlauben, mit den staatlichen Behörden zu koexistieren und dabei, was das Wichtigste ist, die Rechte aller zu respektieren sowie die Schwächsten zu schützen?

Schluss

Die Position, die in diesem Artikel vertreten wird, ist im Grunde genommen recht einfach. Es geht darum, unseren kritischen Blick auf die Polizei zu entprovinzialisieren (Chakrabarty 2012). Es ist nämlich dem Ethnozentrismus (oder sogar USA-Zentrismus) geschuldet, dass die moderne Polizei als das Kernproblem der Ungerechtigkeit dargestellt wird und dass ihre Abschaffung demzufolge unsere einzige Hoffnung auf eine bessere Gesellschaft ist. Drei Argumente wurden in diesem Artikel präsentiert, die diesem Ansatz seine Grenzen aufzeigen. Erstens ist „die Polizei“ in den meisten Ländern der Erde, ja sogar in unseren Lebensräumen, nach wie vor eine wenig präsenste Institution. Zweitens wurde, als es in Europa „die Polizei“ noch nicht gab, Unruhen und Konflikte mit einem heute unverständlichen Rechtspluralismus begegnet, der niemals die etablierten Herrschaftsverhältnisse in Frage stellte. Und schließlich, erfolgte das Eindringen des modernen Rechts in Räume, die unter der Herrschaft der Mächtigen (Bosse, Väter, Priester, etc.) standen, zwar nicht ohne Ungleichheit und Brutalität, blieb aber dennoch stets verbindlichen, öffentlichen Regeln verpflichtet. Diese Argumente veranlassen mich zu der Annahme, dass die Reform unserer Polizei- und Justizeinrichtungen ein zwar komplexerer, aber vielversprechenderer Gedanke ist, als ihre bloße Abschaffung.

Aus dem frz. vom Autor und Philon Griesel.

---

## Literatur

- Amicelle, Anthony (2011): Towards a ‘new’ political anatomy of financial surveillance, in: *Security Dialogue* 42, 16 – 178.
- Bayley, David (1976): *Forces of Order. Police Behavior in Japan and in the United States*, Berkeley.
- Beek, Jan/Göpfert, Mirco/Owen, Olly/Steinberg, Jonny (Hg.) (2017): *Police in Africa. The Street-Level View*, London.
- Bentounsi, Amal/Bernanos, Antonin/Coupat, Julien/Dufresne, David/Hazan, Eric/Lordon, Frédéric (Hg.) (2020): *Police, Paris*.
- Bergien Rüdiger/ Pröve, Ralf (2010): Militärische Mobilisierung, gesellschaftliche Ordnung und politische Partizipation, in: *ibid.* (Hg.): *Spießer, Patrioten, Revolutionäre: Militärische Mobilisierung und gesellschaftliche Ordnung in der Neuzeit*, Göttingen, 11-28.
- Boussaguet, Laurie (2009), Les ‘faiseuses’ d’agenda. Les militantes féministes et l’émergence des abus sexuels sur mineurs en Europe, in: *Revue française de science politique* 59, 221 - 246.
- Castan, Nicole/Castan, Yvon (1982): Une économie de justice à l’âge moderne, in: *Histoire, économie et société* 1, 361 - 367.
- Chakrabarty, Dipesh (2000): *Provincializing Europe: Postcolonial Thought and Historical Difference*, Princeton.
- Derin, Benjamin/Singelstein, Tobias (2022): *Die Polizei. Helfer, Gegner, Staatsgewalt*, Berlin.
- Derin, Benjamin/Winkler, Michèle (2021), #Polizeiproblem abschaffen? Einführende Skizzen zur Kritik der Polizei, in: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 125, 3 – 13.
- Descimon, Robert (1993), *Milice bourgeoise et identité citadine à Paris au temps de la Ligue*, in: *Annales. Histoire, Sciences Sociales* 48, 885-906.
- Dinges, Martin (2000), *L’art de se présenter comme victime auprès du commissaire de police à Paris au xviii<sup>e</sup> siècle*, in: *Garnot, Benoît (Hg.), Les victimes, des oubliées de l’histoire?*, Rennes, 133-145.

- Emsley, Clive (1986): Detection and Prevention. The Old English Police and the New 1750-1900, *Historical Social Research / Historische Sozialforschung* 37, 69-88.
- Emsley, Clive (2004): Control and legitimacy. The police in comparative perspective since circa 1800, in: Emsley, Clive/Johnson, Eric/Spierenburg, Pieter (Hg.): *Social Control in Europe, 1800-2000*, Columbus, 193 - 209.
- Emsley, Clive (2007): *Crime, police, and penal policy: European experiences 1750-1940*, Oxford.
- Farge, Arlette/Foucault, Michel (1982): *Le désordre des familles*, Paris.
- Farge, Arlette/Revel, Jacques (1989): Die Logik des Aufruhrs. Die Kinderdeportation in Paris 1750, Frankfurt (original Paris, 1988).
- Favarel-Garrigues, Gilles/Gayer, Laurent (i.E.), *Punishing with Pride*, Stanford.
- Fillieule, Olivier/Jobard, Fabien (2023): *Politiken der Unordnung: Das Polizieren von Protest in Frankreich*, Wiesbaden.
- Fourchard, Laurent (2021): *Classify, Exclude, Police: Urban Lives in South Africa and Nigeria*, London.
- Garnot, Benoît (2000): Justice, infrajustice, parajustice et extra justice dans la France d'Ancien Régime, in: *Crime, histoire & société/Crime, History & Society* 4. <<https://journals.openedition.org/chs/855>> [12.09.2022].
- Göpfert, Mirco (2012): Security in Niamey: an anthropological perspective on policing and an act of terrorism in Niger, in: *Journal of Modern African Studies* 50, 53 – 74.
- Härter, Karl (2012): Konfliktregulierung im Umfeld frühneuzeitlicher Strafgerichte: Das Konzept der Infrajustiz in der historischen Kriminalforschung, *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 95, 130 – 144.
- Herndon, Astead (2021): How a Pledge to Dismantle the Minneapolis Police Collapsed, in: *New York Times*, 3.11.2021 < <https://www.nytimes.com/2020/09/26/us/politics/minneapolis-defund-police.html> > [12.09.2022].
- Jobard, Fabien (2001): Die polizeiliche Konstruktion der Subjektivität, in: Deck, Jan/Dellmann, Sarah/Loick, Daniel/Müller; Johanna (Hg.): *Ich schau Dir in die Augen, gesellschaftlicher Verblendungszusammenhang! Texte zur Subjektkonstitution und Ideologieproduktion*, Mainz, 165-176.
- Jobard, Fabien (2021a): Gesucht: eine andere Polizei. Zur Debatte um Polizei und Polizeigewalt in Frankreich, in: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 125, 51 - 57.
- Jobard, Fabien (2021b): Policing the Banlieues, in: de Maillard, Jacques/Skogan, Wesley (Hg.): *Policing in France*, London, 187-201.
- Klockars, Carl (1985): *The Idea of Police*, London, 2. Aufl..
- Künel, Jenny/Piening, Marie-Theres (2020): Community Accountability. Feministisch-antirassistische Alternative zum strafenden Staat?, in: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 123, 36 – 44.
- Landwehr, Achim (2006): *Policey im Alltag*, Frankfurt.

- Landwehr, Achim (2008): 'Gute Policing'. Zur Permanenz der Ausnahme, in: Lütke, Alf/Wildt, Michael (Hg.): Staats-Gewalt. Ausnahmezustand und Sicherheitsregimes. Historische Perspektiven, Göttingen, 39-64.
- Lignereux, Aurélien (2008): La violence d'une force de l'ordre. La gendarmerie et la répression des rébellions (1800-1859), in: *Déviance et Société* 32, 47-89.
- Lindenberger, Thomas (1995): Straßenpolitik. Zur Sozialgeschichte der öffentlichen Ordnung in Berlin von 1900 bis 1914, Bonn.
- Lordon, Frédéric (2019): *Vivre sans? Institution, police, travail, argent...* Paris.
- Milliot, Vincent/Blanchard, Emmanuel/Denis, Vincent/Houte, Arnaud (2020): *Histoire des polices en France*, Paris.
- Monkkonen, Eric (1981): *Police in Urban America (1860-1920)*, Cambridge.
- Niedermeier, Silvan (2014): *Rassismus und Bürgerrechte. Polizeifolter im Süden der USA. 1930-1955*, Hamburg.
- Quadrupani, Serge/Baschet, Jérôme/Dorlin, Elsa, Irene/Lerouge, Guy/ Collectif Matsuda (Hg.) (2021): *Défaire la police*, Paris.
- Rao, Gautham (2008): Federal "Posse Comitatus" Doctrine: Slavery, Compulsion, and Statecraft in Mid Nineteenth-Century America, in: *Law and History Review* 26, 1-56.
- Rawlings, Philip (2003): Policing before the police, in: Newburn, Tim (Hg.): *Handbook of Policing*, Cullompton, 41 - 65.
- Revilla, Lucie (2021): *Le travail de l'ordre: hiérarchies sociales et ancrages policiers dans les quartiers populaires de Khartoum et Lagos*, Bordeaux.
- Robert, Philippe (1999): *Le citoyen, le crime, l'État*, Genf.
- Robert, Philippe (2005): *Bürger, Kriminalität und Staat*, Wiesbaden.
- Rosenbaum, H. Jon/Sederberg, Peter (Hg.) (1976): *Vigilante Politics*, Philadelphia.
- Sälter, Gerhard (2000): Lokale Ordnung und soziale Kontrolle in der frühen Neuzeit. Zur außergerichtlichen Konfliktregulierung in einem kultur- und sozialhistorischen Kontext, in: *Kriminologisches Journal* 32, 19 – 42.
- Skolnick, Jerome/Fyfe, James (1993): *Above the Law*, New York.
- Tankebe, Justice (2009): Self-Help, Policing, and Procedural Justice: Ghanaian Vigilantism and the Rule of Law, in: *Law & Society review* 42, 245 – 270.
- Thompson, Edward P. (1971): The moral economy of the English crowd in the eighteenth century, in: *Past and Present* 50, 76 – 136.
- Vitale, Alex S. (2017): *The End of Policing*, New York.
- Wong, Kam (2009): *Police Reform in China*, Boca Raton/London.